



Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Investitionen für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete (Güterwegrichtlinien)

Stand: Regierungsbeschluss vom 08.01.2008

1. Förderungsziele

Das Land Vorarlberg gewährt gemäß dieser Richtlinien Landesmittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch eine landschaftsschonende Erschließung von Siedlungs-, Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturflächen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden Investitionen und Aufwendungen, insbesondere in Trag-
schichten, Deckschichten, Entwässerungen, Brückenbauten, Stützbauwerke, die
Verkehrssicherheit, Vermessungen und Planungen für:
 - 2.1.1. die Errichtung von Wegen
 - 2.1.2. den Umbau von Wegen, die dem Stand der Technik nicht entsprechen
 - 2.1.3. die Instandsetzung von Wegen (Ersatz oder grundlegende Ergänzung
von Teilen einer bestehenden Weganlage einschließlich präventiver
Maßnahmen größeren Umfangs)
- 2.2. Nicht gefördert werden Investitionen und Aufwendungen für:
 - 2.2.1. Wege, deren Zweck ausschließlich die Erschließung von Waldgebieten
ist
 - 2.2.2. innerbetriebliche Erschließungen
 - 2.2.3. Errichtung oder Umbau von Wegen mit Fahrbahnbreiten über 3,5 m
(ausgenommen Brücken, Ausweichen und eventuelle Zusatzbreiten ge-
mäß Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen)
 - 2.2.4. die laufende Instandhaltung von Wegen (zB Risse- und Schlaglochsanie-
rung, Wartung oder Pflege von Bankett und Entwässerung)
 - 2.2.5. nach § 9 StrG, LGBI Nr 8/1969 idgF verordnete Gemeindestraßen

3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen

- 3.1. Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaus-
halts sind zu beachten, naturnahe und ressourcenschonende Bauweisen sind an-
zustreben.

- 3.2. Die allgemeinen Regeln der Technik sowie der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sind anzuwenden, ausgenommen im Einvernehmen mit der Förderungsabwicklungsstelle in begründeten Fällen, beispielsweise auf Grund von topografischen Zwängen.
- 3.3. Förderungen für die Errichtung von Wegen gemäß 2.1.1. werden unter der Bedingung gewährt, dass der Förderungswerber den Weg im Rahmen eines Routenkonzeptes auf Grundlage einer landesüblichen Vereinbarung für das Mountainbiken zur Verfügung stellt.

4. Förderungswerber

- 4.1. Natürliche Personen
- 4.2. Personenvereinigungen insbesondere auf Basis des Güter- und Seilwegelandesgesetzes, LGBl Nr 25/1963 idgF, des Landesstraßengesetzes, LGBl Nr 8/1969 idgF, des Flurverfassungsgesetzes, LGBl Nr 2/1979 idgF oder auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB
- 4.3. Sonstige juristische Personen
- 4.4. Gemeinden oder Gemeindeverbände

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1. Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die von der Förderungsabwicklungsstelle anerkannten
 - 5.1.1. Rechnungsbeträge inkl. Umsatzsteuer abzgl. sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber,
 - 5.1.2. Rechnungsbeträge exkl. Umsatzsteuer abzgl. sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen Förderungswerber,
 - 5.1.3. Eigenleistungen: Als solche werden alle Sachleistungen, Material sowie Arbeitsleistungen insoweit anerkannt, als diese der bewilligenden Stelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Für Eigenleistungen gelten die von der Förderungsabwicklungsstelle festgelegten Sätze.
- 5.2. Der Fördersatz beträgt für Maßnahmen im ganzjährig bewohnten Gebiet bis zu 80 Prozent und für Maßnahmen außerhalb des ganzjährig bewohnten Gebietes bis zu 70 Prozent der Bemessungsgrundlage.
- 5.3. Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- 5.4. Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

6. Ansuchen

- 6.1. Das Förderungsansuchen ist schriftlich mittels Formblatt bei der Agrarbezirksbehörde einzubringen. Das Formblatt hat eine vom Antragsteller zu unterfertigende Verpflichtungserklärung mit den Bedingungen und Auflagen des Punktes 8 zu umfassen.
- 6.2. Der Förderungswerber hat im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

7. Förderungszusage

Die Förderungszusage erfolgt schriftlich, kann Bedingungen und Auflagen enthalten und enthält einen Verweis auf die Verpflichtungserklärung.

8. Verpflichtungserklärung

- 8.1. Der Förderungswerber hat zuzustimmen, dass er
 - 8.1.1. den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - 8.1.2. der Agrarbezirksbehörde über die Ausführung des Vorhabens zu berichten hat sowie die Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen zum geförderten Vorhaben zu übermitteln hat,
 - 8.1.3. künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben der Agrarbezirksbehörde gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilt,
 - 8.1.4. Geldzuwendungen zurückbezahlt, wenn
 - 8.1.4.1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 - 8.1.4.2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 - 8.1.4.3. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 - 8.1.4.4. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
 - 8.1.4.5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- 8.2. Der Förderungswerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass
 - 8.2.1. Geldzuwendungen, die gemäß Pkt 8.1.4. zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, konkurrenzfähig verzinst werden und

- 8.2.2. sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
- 8.3. Der Förderungswerber hat, sofern das Bundesvergabegesetz nicht anzuwenden ist, Vergleichsangebote einzuholen.

9. Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (zB mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

10. Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der Agrarbezirksbehörde zentral zu erfassen.

11. Kontrolle

- 11.1. Förderungen sind von der Agrarbezirksbehörde auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- 11.2. Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- 11.3. Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
- 11.3.1. Datum und Ort der Kontrolle,
 - 11.3.2. Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 - 11.3.3. Höhe der gewährten Förderung,
 - 11.3.4. Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 - 11.3.5. allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
 - 11.3.6. allfällige festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - 11.3.7. allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - 11.3.8. Zeitdauer der Kontrolle,

11.3.9. Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

11.4. Die Punkte 11.1 bis 11.3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

12. Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

13. Verwendung von Begriffen

Soweit in diesen Förderungsrichtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.